

## Vorbemerkungen:

Nach der Ausführungsverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) – AV des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 – I. 2) und RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 4. März 2009 – JMBl. NRW S. 70 – in der Fassung vom 7. Dezember 2017 tritt bei jedem Amtsgericht in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Personen für das Schöffenamt wählt.

## Erläuterungen:

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 06.03.2018 die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 gewählt. Die nächste Amtszeit der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

Nach den Bestimmungen der v. g. Schöffenwahl-AV besteht der Schöffenwahlausschuss aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 GVG).

Als beamtete Person der Verwaltung gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die Person, die allgemein die Vertretung wahrnimmt. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine beamtete Person mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 - GV. NW. S. 156 / SGV. NW. 311 -).

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Umfasst der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag bzw. der Rat der Stadt für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt (Amtsgerichtsbezirk Bonn:2; Amtsgerichtsbezirk Waldbröl:2).

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen ist der Zeitraum bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres. Aufgrund der v. g. Terminvorgabe muss der Kreistag daher die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028 bereits in seiner Sitzung am 06.03.2018 wählen.

Die Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen pro Amtsgerichtsbezirk beträgt:

<b>Amtsgerichtsbezirk</b>	<b>Anzahl der Vertrauenspersonen</b>
Königswinter	7
Rheinbach	7
Siegburg	7
Bonn	2
Waldbröl	2

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen wurden von den Kreistagsfraktionen benannt.

(Landrat)